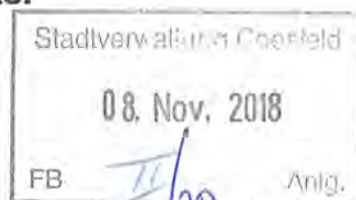


Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
Dezernat II
Markt 8
48653 Coesfeld



A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'R' followed by a surname.

Eingabe von Bedenken der Eigentümer [REDACTED]
gegen den Bebauungsplan Nr.: 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“

Bezug: Bebauungsplan Nr.: 149 SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink

Wahrnehmung unserer Bürgerrechte:

Am 30.10. d.J. habe ich [REDACTED] unsere Bedenken mündlich im Rathaus der Stadt Coesfeld dem Leiter des Planungsamtes Herrn Ludger Schmitz vorgetragen. Mit anwesend war der Sachverständige [REDACTED]. Folgende mündlich vorgetragene Bedenken reiche ich hiermit in erweiterter Fassung schriftlich ein.

Ausgangslage und Rechtssituation:

Die Rechtssituation der Grundstücke
Lage: Flurstück 218 u. 217, Flur 27, Gemarkung 5169 Coesfeld-Kirchspiel
Eigentümer [REDACTED]

Flächen lt. Grundbuchauszug vom 30.10.2018

insgesamt [REDACTED]

Wohngebäude [REDACTED]

Bauschein vom 25. April 1955, genehmigt durch das Kreisbauamt Coesfeld
Neubau eines Wohnhauses
Gemäß Flächennutzungsplan - Einsicht durch den [REDACTED] vom 21.11.2014.
Rechtsstatus: Bauen im Außenbereich ohne vorhandenes Planungsrecht in Form einer Außenbereichssatzung, Das Objekt liegt bis auf eine Teilfläche überwiegend außerhalb des Sondergebiets der benachbarten Gewerbeanlagen und der Mülldeponie. Der vorhandene Bauzustand genießt Bestandsschutz.

1. Die Überplanung unserer Eigentumsflächen

Die Grundstücke Parzellen 217 und 218, Flur 27, Gemarkung 5169 Coesfeld - Kirchspiel gehören gemäß Grundbuch Amtsgericht Coesfeld, Kirchspiel Coesfeld, Blatt 888 zu unserem Eigentum. Die im Liegenschaftsbuch angegebenen tatsächlichen Nutzungen weisen gegenüber dem Grundbuch Abweichungen auf.

Die Überplanung des Grundstücks 218, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel erfolgte ohne ein schriftlich vorliegendes Einverständnis der Eigentümer.

Ich erhebe Bedenken gegen die Überplanung der Eigentumsflächen [REDACTED]

2. Immissionen und Grundrechte

Das Sondergebiet für „Versorgung und Entsorgung“ beeinträchtigt unsere Grundrechte.

Das Wohnhaus, [REDACTED] in Coesfeld bewohnen [REDACTED] (zeitweise) und ich bis auf den heutigen Tag.

Die Umwidmung des Bebauungsplanes VBP 111 zum Bebauungsplan Nr. 149 weist eine wesentliche Änderung auf. Die Änderung besteht in der Beschickung der Biomasse von Roggen (111) zu Gülle (Wirtschaftsdünger) in Höhe von 185.000 t/a **und** biogenen Abfällen (Lebensmittelresten und Schlachthofabfällen) in Höhe von 50.000 t/a. Diese Plan-Änderung führt zu erheblichen Mehrbelastungen von Immissionen -Gerüchen und Lärm- zur vorherigen Planung VBP 111.

Mit dem in Rede stehenden Vorhaben sind wir über eine Teilfläche und mit der Parzelle 218 direkt betroffen. Was Gerüche, Lärm und Aerosole angeht, leben wir quasi mit dem Biomassekraftwerk unter einem Dach.

Ich erhebe Bedenken gegen die Plan-Änderung und die zusätzlichen Mehrbelastungen an Immissionen.

3. Biomasse Gülle und Bioabfälle

Gemäß Bebauungsplan handelt es sich bei der Einspeisung des Fermenters mit Stoffen um Gülle und Bioabfälle/Schlachthofabfälle. Beide Stoffe emittieren biogene Stoffe = Bioaerosole/Schwebeteilchen z.B. MRSA-Keime und andere Aerosole. Es ist ein gravierender Mangel des Bebauungsplanes, dass bezogen auf die Immission von Bioaerosolen keinerlei Gutachten oder aussagekräftige gutachterliche Stellungnahmen vorliegen.

Aufgrund dessen werden wir als direkt Betroffene erheblichen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt.

Ich erhebe Bedenken wegen der Beeinträchtigung unserer Grundrechte auf gesunde Lebensverhältnisse.

4. Wohnrecht und angemessene Wohnverhältnisse

Aufgrund des Bebauungsplans Nr. 149 schließen sie eine künftige Entwicklung eines klassischen Gewerbegebietes, einer Wohnnutzung oder eines landwirtschaftlichen Betriebes aus.

Die vorhandene Wohnbebauung auf unserem Grundstück, Parzelle 218, also unser Wohnrecht, lassen sie im Hinblick auf Einwirkungen und den Planungsschaden außen vor. Die Rechtslage des Grundstücks ist durch eine rechtskräftige Baugenehmigung gemäß Bauschein vom 25. April 1955 dauerhaft in ihrem Bestand gesichert.

Wir erwarten Rechtssicherheit und fordern unsere Flurstücke 218 und 217 von den o.g. Einschränkungen auszunehmen.

Ich erhebe Bedenken gegen die unverhältnismäßigen wohnrechtlichen Veränderungen, Einschränkungen, Belastungen und den unerlaubten Eingriff in unser Eigentum.

5. Privatrechtliche konfiskatorische Enteignung und Merkantiler Minderwert

Die in Rede stehende Planung hat eine konfiskatorische (quasi enteignende) Wirkung. Die Planung ist mit Bezug auf meine nachbarschaftlichen Rechtsverhältnisse unverhältnismäßig. Aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung eines privaten Betreibers des Biomassekraftwerkes ergibt sich der Tatbestand für eine unverhältnismäßig privilegierte privatrechtliche Einwirkung auf unser Grundstück.

Ein Privatmann oder privates Unternehmen ist nicht befugt oder berechtigt, seinen Nachbarn durch seine Einwirkung so zu schädigen, dass dessen Eigentum massiv gemindert wird!

Tatsache ist, das Grundstück ist nunmehr und in Anbetracht der in Rede stehenden Planung merkantil erheblich in seinem Wert gemindert (**Merkantiler Minderwert**).

Es handelt sich hier um einen unverhältnismäßigen Planungs-Eingriff in das direkt angrenzende Eigentum der betroffenen Nachbarn [REDACTED]

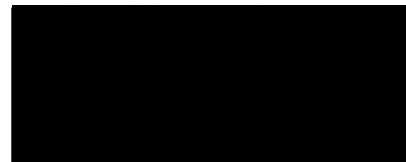
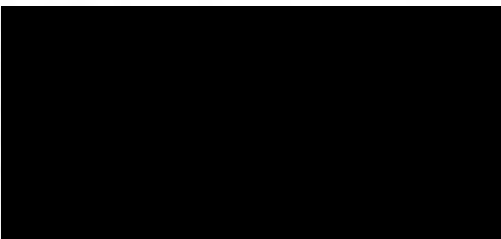
Ich verwehre mich gegen die einseitig bevorzugende Planung eines Bürgers von außerhalb, gegenüber unseren Bürgerrechten als Stadtbürger.

Wir erwarten, dass uns die Stadt den uns zustehenden Bürgerschutz nicht verwehrt.

Durch die Planung entsteht eine massive „Vertrauenserschütterung“ in unser Grundstück. Die Planung bewirkt einen merkantilen Minderwert. Da für die Planung kein öffentliches Interesse vorliegt, sondern die Planung vornehmlich eine private wirtschaftliche Bevorteilung bewirkt, ist der „Merkantile Minderwert“ zu entschädigen. Wir fordern den Merkantilen Minderwert oder das Grundstück vor Baubeginn zum Verkehrswert zu 2018 übernehmen.

Ich erhebe Bedenken gegen die Planung/Umsetzung eines Biomassekraftwerkes und deren unverhältnismäßigen (konfiskatorischer) materiellen Einwirkungen auf unser Grundstück!

Coesfeld, den 06.11.2018



Anhang:

Grundbuch (Bestandsverzeichnis u. Abt. I)

Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte

Flächennutzungsplan (Auszug)

Bauschein/Baugenehmigung

Sondernutzungserlaubnis Abfahrt [REDACTED]